



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Psychologie als Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. Februar 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S.41)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 12. Februar 2025
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2025 S.29)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 832). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Psychologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Psychologie im Ergänzungsfach vermittelt den Studierenden Kenntnisse zu kognitiven, motivationalen und emotionalen Prozessen, die ihnen ein grundlegendes Verständnis vom menschlichen Verhalten und Erleben in unterschiedlichen Kontexten ermöglichen. ²Gleichzeitig hat das Studienangebot einen starken Fokus auf empirischer Methodik, der die Studierenden in die Lage versetzen soll, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu rezipieren und nach den Standards des Faches zu evaluieren. ³Als fachspezifische Studientechniken werden Kenntnisse in der Erarbeitung der Fachliteratur, in computergestützter Datenanalyse sowie mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken vermittelt. ⁴Das erworbene Wissen zu psychologischen Erkenntnissen und Methoden dient dazu, das professionelle Handeln in unterschiedlichen akademischen Berufsfeldern um eine psychologische Perspektive zu ergänzen. ⁵Dazu gehört auch, dass die Studierenden lernen, eigenes Verhalten und eigene Motive besser zu verstehen, um selbstreflexives Handeln im beruflichen Kontext zu ermöglichen, sowie alltagspsychologische Vorstellungen zu korrigieren und durch wissenschaftlich gestützte Modelle des menschlichen Verhaltens und Erlebens zu ersetzen.
- (2) ¹Im ersten Studienjahr wird Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und den Methoden der Psychologie vermittelt. ²Abgestimmt auf ihr Hauptfach wählen die Studierenden im zweiten Studienjahr Grundlagenfächer und im dritten Studienjahr ein Anwendungsfach aus, in dem sie lernen, ihr Grundlagwissen auf berufsrelevante Kontexte zu übertragen.
- (3) Psychologie als Ergänzungsfach wird in Kombination mit folgenden Kernfächern empfohlen: Erziehungswissenschaften, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelorarbeit ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit soll das Studium abschließen.



- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Psychologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Psychologie besteht aus neun Modulen. ²Es umfasst fünf Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule, von denen eines zu wählen ist. ³Jedes Modul umfasst 10 LP:
- a) Pflichtmodule
1. Einführung u. Methoden der Psychologie (PsyN-P1, erstes Studienjahr)
 2. Allgemeine Psychologie (PsyN-P2, erstes Studienjahr)
 3. Grundlagen I (zweites Studienjahr)
 4. Grundlagen II (zweites Studienjahr)
 5. Grundlagen III (drittes Studienjahr)
- b) Wahlpflichtmodule
1. Arbeits- und Organisationspsychologie
 2. Biologische und Klinische Psychologie
 3. Intervention und Evaluation
 4. Pädagogische Psychologie.
- (4) In den Grundlagenmodulen ist aus folgenden fünf Bereichen zu wählen:
Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Modul Grundlagen III wird nicht benotet.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte und Studienanforderungen informiert.



- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Professur für Psychologie (Ergänzungsfach).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PsyN-P2	PsyN-P1 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar; das Seminar sollte frühestens im selben Semester wie die Vorlesung besucht werden

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

Nicht besetzt

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena